

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Hedeper

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hedeper hat in seiner Sitzung vom **04.04.2012** nachstehende Friedhofsordnung beschlossen.

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung der Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird. Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofes, durch schlichte Grabmale und Bepflanzung der Grabstellen zum Ausdruck.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1 Friedhofsgrundstück

Der Friedhof in Hedeper besteht zur Zeit aus:

- a) Flurstück 1 Nr. 34/1 der Flur 2 in Größe von 3753 qm
eingetragen im Grundbuch von Hedeper Band 4 Blatt 17 zugunsten der Kirchengemeinde
- b) Flurstück Nr. 34/3 der Flur 2 in Größe von 2937 qm
eingetragen im Grundbuch von Hedeper Band 4 Blatt 17 zugunsten der Kirchengemeinde

§ 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben;
- b) derer, die bei ihrem Tode ihren Hauptwohnsitz in der Ortschaft Hedeper hatten;
- c) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

- (2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3 Öffnungszeiten, Zutritt

- (1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit wird der Friedhof geschlossen. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichende Öffnungszeit bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Besucher des Friedhofs haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Wer Anordnungen, die mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:
- a) zu rauchen, zu spielen, zu lärmern und zu betteln, sowie der Genuss von Alkohol
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) abgängigen Grabschmuck außerhalb, der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
 - d) nicht vom Friedhof stammende Abfälle und andere als unter c) genannte Abfälle (vgl. § 20 Abs. 6 Satz 2) auf für abgängigen Grabschmuck bestimmten Plätzen abzulegen,
 - e) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie Hecken und Einfriedigungen zu übersteigen,
 - f) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und – soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet – an kurzer Leine geführte Hunde,

- i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
 - k) den Friedhof ohne vorherige Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes oder im Zusammenhang damit zu betreten, auch zum gewerbsmäßige Fotografieren,
 - l) von Beerdigungen Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen,
 - m) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.
- (3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.
- (4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 a Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- (1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.
- (2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.
- (3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,
- a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z.B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten,
 - b) aus Kunststoff gefertigte Grablichter und Blumenschalen zu verwenden,
 - c) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
 - d) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartgesteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z.B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden,

- e) Teerpappe oder Folien aus nicht vergehenden Materialien (z.B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen;
- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen – richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen,
- g) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie
- h) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen. Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a-e und g-h die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten, Zulassung

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und vom Kirchenvorstand vorher zugelassen sind. Die Öffnungszeiten (§ 3) sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten bestimmen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Der § 4 ist zu beachten.
- (2) Der Kirchenvorstand erteilt die Zulassung schriftlich und in der Regel für einen begrenzten Zeitraum. Der Umfang der zugelassenen Tätigkeit wird in der Zulassung vom Kirchenvorstand festgelegt. Die Zulassung wird erst erteilt, wenn der Gewerbetreibende durch Unterschrift bestätigt, dass er die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und die Friedhofsordnung anerkennt. Für die Zulassung kann eine Gebühr vorgesehen werden.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn eine Voraussetzung, unter der sie erteilt worden ist, weggefallen ist oder der Gewerbetreibende trotz vorheriger Verwarnung gegen Vorschriften dieser Ordnung oder Anordnungen des Kirchenvorstandes verstößt.
- (4) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs ohne

Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.

- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder Gewerbetreibende. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§ 6 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29.10.1964 in der jeweils geltenden Fassung (Stand 1.1.1980, Amtsbl. 1980, S. 16) genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarrer einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarrers der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 15, ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 13 Abs. 2) nachzuweisen.
- (2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt der Pfarrer der Kirchengemeinde fest, für der Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner.
- (3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 19 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.
- (4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z. B. durch den Bestattungsunternehmer).
- (5) Ist der von der Kirchengemeinde angestellte Friedhofsarbeiter nicht zum Ausheben und Schließen eines Grabes verfügbar, so ist das mit der Beerdigung beauftragte Bestattungsunternehmen für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Arbeiten zuständig.

§ 7 Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

§ 8 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

- (1) Verstorbene, die der evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet der zuständige Pfarrer. Er kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt das Bestattungsgeläut.
- (2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

§ 9 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

- (1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.
- (2) Bei Bestattungen dürfen Redner nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Pfarrer sprechen. Die Erlaubnis wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner hiergegen, so wird er verwarnt. Bei einem weiteren Verstoß wird er von Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner nicht mehr zugelassen. Redner, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.
- (3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 10 Trauerfeiern

1. Trauerfeiern finden grundsätzlich in der Friedhofskapelle statt.
2. Das Pfarramt kann, im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand– jedoch lediglich für Trauerfeiern für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – die Benutzung der Kirche zulassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Gebühren für die Benutzung der Kirche regelt die Friedhofsgebührenordnung.

3. Anlässlich der Trauerfeier kann der Sarg in der jeweiligen Kirche aufgebahrt werden, soweit nicht andere Gottesdienste dadurch beeinträchtigt werden. Die Dauer der Aufbahrung setzt das Pfarramt im Einzelfall fest.

§ 11 Allgemeines

(1) Es werden unterschieden:

- a) Reihengrabstellen (§ 12)
- b) Reihengrabstellen für Kinder unter 6 Jahren (§ 12)
- c) Rasengrabstellen (§ 12a/b/c)
- d) Wahlgrabstellen (§ 13)
- e) Urnengrabstellen (§ 14)
- f) Urnenwahlstellen (§ 14)

Nach Möglichkeit werden besondere Grabfelder für jede der genannten Arten von Grabstellen eingerichtet.

(2) Erbbegräbnisstellen sind nicht zugelassen. Die Abwicklung bereits vor Erlass dieser Friedhofsordnung entstandener Erbbegräbnisrechte regelt § 27.

III. Arten von Grabstellen

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelreihengräber für Verstorbene bis zu 6 Jahren,
- b) Einzelreihengräber für Verstorbene über 6 Jahre,
- c) Doppelreihengräber.

Eine zweite Grabstelle (Doppelreihengrab) kann für den überlebenden Ehegatten, Kinder, Eltern und sonstige Verwandte freigehalten werden. Der Kirchenvorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen

§ 12a Rasengrabstellen (Urnen)

(1) Rasengrabstellen (Urnen) sind Reihenumnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke (Friedhofshain) befinden und von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen.

(2) Auf einem gemeinsamen Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen mit Geburts- und Sterbejahr aufgeführt.

(3) Die Gebühren für die Herstellung und Anbringung der Namens- und Lebensdatentafeln am gemeinsamen Grabmal regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 12b Rasengrabstellen (Erdbestattungen)

- (1) Rasengrabstellen (Erdbestattungen) sind Reihengrabstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke (Friedhofshain) befinden und von den Inhabern der Nutzungsrechte nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen.
- (2) Auf einer Namens- und Lebensdatenplatte wird der Name des Verstorbenen vollständig mit den Lebensdaten aufgeführt.
- (3) Die Gebühren für die Herstellung und das Verlegen der Namens- und Lebensdatenplatte regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 12c Rasengrabstellen (Erdbestattungen)-„Doppelgräber“

- (1) Auf Antrag kann eine Rasengrabstelle links oder rechts zusätzlich freigehalten werden, um die Möglichkeit zu schaffen, Lebenspartner nebeneinander zu bestatten.
- (2) Die Gebühren hierfür regelt die Friedhofsgebührenordnung.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist. Inhaber des Nutzungsrechts können grundsätzlich nur Familienangehörige sein; anderen Personen kann der Kirchenvorstand das Nutzungsrecht entziehen und es auf Familienangehörige übertragen.
- (2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
 - a) Ehegatte des Erstbeigesetzten
 - b) Verwandte in gerader Linie
 - c) angenommene Kinder
 - d) Geschwister und Stiefgeschwister
 - e) Ehegatten solcher unter b) und d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt sind.Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in Härtefällen nur aufgrund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes regelt § 16 Abs. 2, seine Beendigung § 17 Abs. 2 und das Abräumen § 21.

§ 14 Urnenstellen

Urnenstellen werden in der Regel als Reihenstellen ausgegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen entsprechend. Werden Urnenstellen als Wahlstellen ausgegeben, gelten die Regelungen über Wahlgrabstellen entsprechend.

§ 15 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschurne in der schon belegten Grabstelle zulassen, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 gegeben sind (Familienangehörige)
- b) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 30 Jahre (Ruhefrist) nicht erforderlich ist
- c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 30 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind (für Reihengräber ist § 12 Abs. 2 Satz 3 zu beachten)
- d) in der belegten Grabstelle nicht bereits 2 Urnen beigesetzt sind.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 16 Erwerb und Übertragung

- (1) Rechte an Grabstellen werden nach Maßnahme dieser Friedhofsordnung in ihrer jeweiligen Fassung nach Zahlung, der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb bei Reihengrabstellen und durch Aushändigung der Verleihungsurkunde bei Wahlgrabstellen erworben. Eigentumsrechte an Grabstellen können nicht erworben werden. Bei Erwerb des Rechtes an Grabstellen soll der Erwerber für den Fall seines Todes der Friedhofverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Abs. 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.
- (2) Die Übertragung eines solchen Rechts kann grundsätzlich nur auf Personen des § 13 Abs. 2 genannten Personenkreis erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie einen zur Übernahme bereiten Nachfolger binnen 3 Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber bestimmen – nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 13 Abs. 2 – und veranlassen, dass das Recht auf ihn umgeschrieben wird. Falls dieser widerspricht und nicht gleichzeitig einen zur Übernahme Bereiten bestimmt, kann der

Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären und einen Nachfolger bestimmen.

- (3) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung durch das Landeskirchenamt bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Einzelgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

§ 17 Dauer der Rechte an Grabstellen, Verlängerung

- (1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes beträgt einheitlich 30 Jahre für alle Grabstellen.
- (2) Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Vor deren Ablauf enden Rechte an Grabstellen entschädigungslos durch Kirchenvorstandsbeschluss nach erfolgloser Abmahnung, wenn die Gräber nicht dieser Satzung entsprechend angelegt sind, in der Unterhaltung vernachlässigt werden oder in den Fällen des § 16 Abs. 2 Satz 5, des § 16 Abs. 4 und des § 18. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann vom Kirchenvorstand über die Grabstätten anderweitig verfügt werden (§ 21).
- (3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nur bei Wahlgrabstellen und nur bis zu weiteren 30 Jahren nach Ablauf der Ruhefrist des Absatzes 1 für den zuletzt Beerdigten. Bei Reihengrabstellen sollen die Ruhefristen nur in Ausnahmefällen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2) und dabei nicht über 10 Jahre hinaus verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Abs. 5 Satz 1 jeweils nur um volle 5 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf der Ruhefrist beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs der Ruhefrist entsprochen werden.
- (5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern muss die Ruhefrist für alle Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Erfolgt die Verlängerung nicht, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten auf, die Verlängerung des

Nutzungsrechtes zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand die abgelaufene Grabstelle gemäß § 21 einebnen, etwa vorhandene Grabdenkmale entfernen und die Grabstelle ggf. neu belegen.

§ 18 Umbettung

- (1) Umbettungen sind nur in außergewöhnlichen Fällen mit der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde und mit der Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig. Dem Antrag auf Genehmigung der Umbettung sind die Zustimmung der politischen Gemeinde und eine Erklärung eines Friedhofsträgers darüber beizufügen, dass die Leiche auf seinem Friedhof bestattet wird. Im Zeitpunkt der Umbettung entfallen die Rechte an der alten Grabstelle entschädigungslos.
- (2) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, der das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachweisen muss. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, dass er alle Kosten trägt, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Umbettung entstehen.
- (3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 16 Abs. 4 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen

§ 19 Maße und Abstände der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen haben folgende Maße
 - a) Reihengräber für Personen über 6 Jahre - Länge **2,10 m**, Breite **1,00 m**
 - b) Reihengräber für Kinder bis zu 6 Jahren - Länge 1,30 m, Breite 0,60 m
 - c) Wahlgräber - Länge 2,50 m, Breite 1,10 m; Wahlgräber zwischen Reihengräbern haben die unter a) bezeichnete Größe
 - d) Urnenstellen - Länge und Breite 0,90 m.

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

- (2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.
- (3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt **0,50m-0,80 m**. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt **0,90 m**.
- (4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regeln treffen.

§ 20 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

- (1) Alle Grabstellen, auch noch nicht belegte, sind spätestens 6 Monate nach der Beerdigung bzw. nach Erwerb des Rechtes an Grabstellen in einer des Friedhofs würdigen Weise zu bepflanzen, gärtnerisch herzurichten und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist zu pflegen und zu unterhalten. Der zwischen den Gräbern und Grabreihen bestehende Abstand ist je zur Hälfte von den zur Pflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.
- (2) Zur Pflege und Unterhaltung der Grabstätten sind bei Wahlgräbern die Inhaber der Rechte, bei Reihengräbern die Angehörigen des Beigesetzten verpflichtet. Bei mehreren Angehörigen kann sich der Kirchenvorstand nach freier Wahl – möglichst in der Reihenfolge des § 13 Abs. 2 – an jeden halten, bis einer von ihnen die Alleinverantwortung übernimmt. Unterlässt der Verpflichtete die Pflege der Grabstelle, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Abmahnung das Grabdenkmal entfernen und die Grabstelle einebnen lassen.. Der § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Das Belegen von Grabanlagen mit Kies (einschließlich Marmorkies), Sand, Beton, Schlacke oder mit Materialien anstelle einer Begrünung entspricht nicht dem Charakter des kirchlichen Friedhofs. Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.
- (4) Für Bepflanzungen dürfen nur niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze verwendet werden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur bei mehrstelligen Wahlgräbern zugelassen, wenn die Pflanzen durch ihren Wuchs oder durch Schnitt bis zu einer Höhe von etwa 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse anordnen oder nach Fristsetzung und vorheriger Androhung die Gewächse auf Kosten der Berechtigten entfernen lassen. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene von dem Friedhof nicht entfernt werden. Angepflanzte Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.
- (5) Die Verwendung von Grabbinden aus Kunststoff oder anderen nicht vergehenden Materialien ist unerwünscht.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und auf die Abfallsammelstelle zu bringen. Andere Abfälle, insbesondere Kunststoffabfälle, Abraum, abgeräumte alte Grabmale, sonstige bauliche Anlagen dürfen auf der Abfallsammelstelle des Friedhofs nicht abgelegt werden. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen in besonders gelagerten Fällen durch schriftliche Genehmigung vor der Ablagerung bis auf Widerruf zulassen.

§ 21 Abräumen und Einebnen der Gräber

- (1) Nach Ablauf der Rechte an Grabstellen (§ 17 Abs. 2) einschließlich eventuell erfolgter Verlängerungen (§ 17 Abs. 3) kann der Kirchenvorstand frei über die Grabstellen verfügen. Der

Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaber der Rechte an Grabstellen auf den bevorstehenden Ablauf der Rechte hinzuweisen. Er ist jedoch gehalten, namentlich bekannte Inhaber schriftlich und andere durch Bekanntmachung im Schaukasten der Kirchengemeinde ggf. daneben auf sonstige geeignete Weise wie Zeichen auf der Grabstelle darauf aufmerksam zu machen.

- (2) Binnen zwei Wochen nach Ablauf des Rechtes an der Grabstelle können dessen Inhaber Grabmale und Bepflanzungen auf eigene Kosten entfernen. Geschieht dies nicht, so setzt der Kirchenvorstand den Inhabern der Rechte durch Bekanntmachung im Schaukasten der Kirchengemeinde ggf. daneben auf sonstige geeignete Weise eine angemessene Frist, innerhalb derer sie Grabmale und sonstige Anlagen entfernen können. Nach ungenutztem Verstreichen dieser Frist kann der Kirchenvorstand die nicht entfernten Grabmale, baulichen Anlagen und Bepflanzungen beseitigen. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet.
- (3) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.
- (4) Auf schriftlichen, begründeten Antrag des/der Hinterbliebenen kann der Kirchenvorstand die Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist unter der Voraussetzung genehmigen, dass das Grabdenkmal erst nach Ablauf der Ruhefrist entfernt wird. Den Kostenersatz regelt die Friedhofsgebührenordnung (V).

VI. Das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen

§ 22 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung (auch der Beschriftung) ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 5 zulässig. Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben. Im Übrigen ist § 20 Abs. 3 zu beachten.
- (2) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.
- (3) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand

entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

- (4) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.

§ 23 Gestaltungsregelungen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie sollen aus einem Stück sein und keinen Sockel haben. Sie dürfen Firmenbezeichnungen nicht enthalten. Über die Größe der Grabmale kann der Kirchenvorstand besondere Regelungen treffen.
- (2) Das Material des Grabmals muss wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen **in der Regel** nur aus dem Material des Grabmals bestehen.
- (3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff sollen bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind zu vermeiden.
- (4) Die Rückseiten aufrecht stehender Grabmale sowie die Begrenzungen der Grabstellen an Kopf- und Fußseite sollen auf einer Flucht liegen.
- (5) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes durch einen sachkundigen Fachmann unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sicher und dauerhaft zu gründen. Fundament und Grabmal sind durch Dübel fest miteinander zu verbinden.
- (6) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,10 m dick sein und dürfen nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche bedecken. Das gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.

§ 24 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

- (1) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmals zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herab zu fallen, so haben die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge, anderenfalls nach erfolgloser Abmahnung durch ein Schreiben oder durch Hinweiszeichen auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

- (2) Die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Friedhofsgebühren

- (1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. Der § 29 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.
- (2) Die Gebühren fließen in die Friedhofs-kasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunschwg. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 27 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

§ 26 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

- (1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann unter Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der aufgrund des § 25 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung unter Hinweis auf das zulässige Rechtsmittel und die einzuhaltende Frist dem Beschwerden schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.
- (3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere

entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 27 Alte Rechte, Kriegsgräber

- (1) Nutzungsrechte, die aufgrund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 17 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 17 Absätze 3 bis 5 genehmigt wird.
- (2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.
- (3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschwg. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunschwg. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 28 Schließung, Entwidmung

- (1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.
- (2) Nach Ablauf sämtlicher Ruherechte kann der Kirchenvorstand die Entwidmung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beantragen. Über Entwidmungen entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 28 a Benachrichtigungen an Inhaber von Rechten an Grabstellen

- (1) Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die Nutzungsberechtigten und sonstigen Inhaber von Rechten wegen Mängeln (z. B. mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten) insbesondere nach § 16 Abs. 2 Satz 5, des § 17 Abs. 5, des § 18, des § 20 Abs. 4 und des § 24 durch Anbringen eines Steckschildes oder Aufklebers auf dem Grabmal "Bitte bei der Friedhofsverwaltung melden" oder ähnlich. Bei drohender Einebnung des Grabes oder Niederlegung des Grabmals kann auf dem Aufkleber oder Steckschild hinzugefügt werden "Einebnung droht". Das Datum der Anbringung des Aufklebers oder Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich festzuhalten. Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild oder der Aufkleber noch vorhanden ist.

- (2) Ein Hinweis gemäß Absatz 1 gilt als dem Inhaber der Rechte an der Grabstelle zugegangen, wenn das Steckschild oder der Aufkleber mindestens drei Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen auf Grund des Hinweises nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

§ 29 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf der Monatsfrist gemäß Abs. 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Abs. 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit Inkrafttreten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch
- a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung- und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Gesamtpfarrverband Asse, Kirchweg 4 in Semmenstedt, im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie Abkündigung im Gottesdienst
 - b) und Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung im amtlichen Verkündungsblatt des zuständigen Landkreises.
- (3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen
- in der Tageszeitung (Braunschweiger Zeitung, Wolfenbüttel)
 - im Gemeindebrief des Pfarrverbandes und
 - im Schaukasten der in § 2 Abs. 1 b) bezeichneten Ortschaft/Gemeinde/Stadt.
- (4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im zuständigen Pfarramt und im Gesamtpfarrverband Asse, Kirchweg 4 in Semmenstedt aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Hedeper, den 04.04.2012

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hedeper
Kirchenvorstand

Corvinus

Pfarrer



Eichhorn

Kirchenverordneter



Vorstehende Friedhofsordnung hat der Samtgemeinde Asse gemäß § 4 des Braunschwg. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Remlingen, den 03.05.2012

Die Samtgemeindebürgermeisterin



R. Bollmeier

Unterschrift



Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 2012

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Landeskirchenamt



i.A.



Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZ.....	1
I. ORDNUNG AUF DEM FRIEDHOF.....	1
§ 1 FRIEDHOFSGRUNDSTÜCK.....	1
§ 2 BESTIMMUNG UND VERWALTUNG DES FRIEDHOFES.....	1
§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN, ZUTRITT.....	2
§ 4 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF.....	2
§ 4 A MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMWELT.....	3
§ 5 GEWERBLICHE ARBEITEN, ZULASSUNG.....	4
II. BESTATTUNGEN.....	5
§ 6 ZEITPUNKT DER BEERDIGUNG, AUSHEBEN DES GRABES.....	5
§ 7 URNENBEISETZUNG.....	6
§ 8 BESTATTUNG VERSTORBENER KIRCHENMITGLIEDER DER LANDESKIRCHE.....	6
§ 9 BESTATTUNG VERSTORBENER OHNE KIRCHENMITGLIEDERSCHAFT IN DER LANDESKIRCHE.....	6
§ 10 TRAUERFEIERN.....	6
§ 11 ALLGEMEINES.....	7
III. ARTEN VON GRABSTELLEN.....	7
§ 12A RASENGRABSTELLEN (URNEN).....	7
§ 12B RASENGRABSTELLEN (ERDBESTATTUNGEN).....	8
§ 12C RASENGRABSTELLEN (ERDBESTATTUNGEN)- „DOPPELGRÄBER“.....	8
§ 13 WAHLGRÄBER.....	8
§ 14 URNENSTELLEN.....	9
§ 15 BEISETZUNG VON URNEN IN BELEGTE GRABSTELLEN.....	9
IV. RECHTE AN GRABSTELLEN.....	9
§ 16 ERWERB UND ÜBERTRAGUNG.....	9
§ 17 DAUER DER RECHTE AN GRABSTELLEN, VERLÄNGERUNG.....	10
§ 18 UMBETTUNG.....	11
V. GRÖSSE UND GESTALTUNG DER GRABSTELLEN.....	11
§ 19 MASSE UND ABSTÄNDE DER GRABSTELLEN.....	11
§ 20 PFLEGE UND GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRABSTELLEN.....	12
§ 21 ABRÄUMEN UND EINEBENEN DER GRÄBER.....	12
VI. DAS GRABMAL UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN.....	13
§ 22 ERRICHTUNG VON GRABMALEN UND SONSTIGEN BAULICHEN ANLAGEN.....	13
§ 23 GESTALTUNGSREGELUNGEN.....	14
§ 24 UNTERHALTUNG DER GRABMALE, HAFTUNG.....	14
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
§ 25 FRIEDHOFSGEBÜHREN.....	15
§ 26 RECHTSBEHELF, HAFTUNG DER KIRCHENGEMEINDE.....	15
§ 27 ALTE RECHTE, KRIEGSGRÄBER.....	16
§ 28 SCHLISSUNG, ENTWIDMUNG.....	16
§ 28 A BENACHRIGTIGUNGEN AN INHABER VON RECHTEN AN GRABSTELLEN.....	16
§ 29 INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN.....	17
INHALTSVERZEICHNIS.....	19